

FAQ für Erziehungsberechtigte zum Übergang an die weiterführende Schule (Klasse 6 → Klasse 7)

Vorwort

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,

für unsere Schülerinnen und Schüler ist der Wechsel auf die weiterführende Schule eine total aufregende Zeit. Aber auch Sie als Eltern fiebern selbstverständlich mit Ihren Kindern mit und wollen so gut wie möglich unterstützen. Dabei kommen naturgemäß viele Fragen auf. Darum hatte das Pankower Schul- und Sportamt gemeinsam mit der Schulaufsicht und unterstützt durch den Bezirkselfternausschuss eine digitale Infoveranstaltung zum Übergang von Klasse 6 nach Klasse 7 organisiert. Und dabei kamen so viele Fragen zusammen, dass sie den zeitlichen Rahmen der Sitzung absolut gesprengt haben. Für alles, was wir während der Veranstaltung nicht beantworten konnten, haben wir – die Organisatoren der Infoveranstaltung – Ihnen wie versprochen dieses FAQ zusammengestellt.

Das Organisationsteam bedankt sich herzlich für die positive Resonanz unserer gemeinsamen Veranstaltung. Mein persönlicher Dank geht an alle, die zu unserem erfolgreichen Termin beigetragen und an der Beantwortung der Fragen mitgewirkt haben.

Ich hoffe, das FAQ kann Ihnen mögliche offene Fragen beantworten und den Wechsel von Jahrgangsstufe 6 zu 7 etwas erleichtern. Ihren Kindern wünsche ich einen spannenden, erfolgreichen Start in der neuen Schule!

Herzliche Grüße

Ihr Jörn Pasternack

Bezirksstadtrat für Schule, Sport und Facility Management im Bezirksamt Pankow

PS: Gestatten Sie mir noch den formalen Hinweis, dass sämtliche Inhalte in diesem Format keinen rechtsbindenden Charakter haben und vielmehr der Beantwortung individueller Fragestellungen dienen. Die Rechtsgrundlage für die Thematik ist grundsätzlich dem Schulgesetz sowie weiterführenden Rechtsvorschriften des Landes Berlin zu entnehmen.

Inhalt

Erste Orientierung zum Wechsel an die Weiterführende Schule.....	1
Wohin nach der Grundschule - Schulwegweiser.....	1
Broschüre zum Übergang an die weiterführende Schule der SenBJF.....	1
Allgemeine Hinweise zu Weiterführenden Schulen	1
Gibt es in Berlin Gesamtschulen?	1
Welche Sekundarschultypen gibt es in Berlin?.....	1
Wo finde ich eine Übersicht und Informationen über die Weiterführenden Schulen in den Bezirken?	2
Was bedeutet die Schulnummer?.....	3
Wo finde ich die Schulnummer?	3
Welche Nummer gebe ich an, wenn eine Schule mehrere Schulnummern hat?.....	3
Was ist die Förderprognose und wie berechnet sich die Durchschnittsnote?	3
Schulabschlüsse in Berlin.....	4
Welche Schulabschlüsse gibt es in Berlin und an welcher Schule kann man sie machen?.....	4
Was ist der Unterschied zwischen Abitur nach 12 und nach 13 Jahren?	4
Wie viele Fremdsprachen müssen erlernt werden, um zum Abitur zugelassen zu werden und ab welcher Klassenstufe müssen diese erlernt werden?	4
Wenn die zweite Fremdsprache zunächst abgewählt wurde, kann diese Entscheidung später wieder rückgängig gemacht werden?	4
Wie viele Leistungsfächer müssen belegt werden, damit man für das Abitur zugelassen wird?	5
Gibt es die Möglichkeit, beim Abitur in 13 Jahren ein Auslandsjahr zu machen und dennoch in die nächste Klasse versetzt zu werden?	5
Wie erhalten Schülerinnen und Schüler am Gymnasium den Mittleren Schulabschluss (MSA)?	5
Wie lange gibt es am Gymnasium noch MSA-Prüfungen?	5
Anmeldeverfahren	6
Wann muss ich mein Kind für das Schuljahr 2024/2025 an der weiterführenden Schule anmelden?	6
Wo muss ich mein Kind anmelden?.....	6
Wer muss bei der Anmeldung an der Weiterführenden Schule unterschreiben?.....	6
Stehen die Formulare und Informationen zur Schulanmeldung auch in anderen Sprachen zur Verfügung?	6
Was mache ich, wenn ich mein Kind in Brandenburg an eine weiterführende Schule gehen soll?.....	6
Was muss ich zur Anmeldung meines Kindes an der weiterführenden Schule mitbringen?	7
Manche Schulen haben eigene Anmeldebögen - gelten die nur für den Erstwunsch?.....	7
Muss eine Privatschule auf dem Anmeldebogen auftauchen?.....	7

Wird der Anmeldebogen auch für eine Anmeldung an einer Privat- oder Freie Schulen benötigt?.....	7
Wann erfahre ich, ob mein Kind an der Erst-, Zweit- oder Drittwunschschule angenommen wurde?	7
Wann erfahre ich, ob mein Kind an keiner der Erst-, Zweit- oder Drittwunschschulen angenommen wurde?	8
Was muss ich tun, wenn mein Kind nicht an der der Erst-, Zweit- oder Drittwunschschulen angenommen wurde?.....	8
Was passiert, wenn mein Kind auch an der Angebotsschule keinen Platz erhält?	8
Lohnt es sich, einen Anwalt einzuschalten?.....	8
Schulplatzversorgung in Pankow.....	8
Wie viele Schüler gibt es in der 6. Klasse an Pankower Schule und wie viele Schulplätze stehen in den 7. Klasse im Bezirk zur Verfügung?	8
Lässt sich abschätzen, wie viele Bewerbungen zum Schuljahr 2024/2025 auf einen Schulplatz entfallen?	9
Wie hat sich das Verhältnis zwischen Anmeldungen an Pankows Weiterführenden Schulen zu verfügbaren Sekundarschulplätzen in Klasse 7 im Bezirk in den letzten drei Jahren entwickelt?.....	9
Gibt zugängliche Statistiken zu Bewerber- und Aufnahmezahlen der einzelnen Gymnasien in Pankow? ...	9
Wie viele Schulplätze an welchen der Pankows Weiterführende Schulen stehen im Schuljahr 2024/2025 zur Verfügung?	10
Wie viele Schulplätze werden im Vergleich zum Vorjahr an Pankows Weiterführenden Schulen im Schuljahr 2024/25 zusätzlich geschaffen?	11
Haben Schülerinnen und Schüler aus Pankow Vorrang bei der Vergabe der Sekundarschulplätze an Pankower Schulen?	11
Nehmen Pankows Weiterführende Schulen auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Bezirken auf? ...	11
Macht es Sinn über die Bezirksgrenzen hinaus nach Weiterführenden Schulen zu suchen?	11
Vergabeverfahren der Schulplätze in Pankow	12
Wie werden die Schulplätze in Pankow vergeben?	12
Wer entscheidet über die Aufnahme an eine Weiterführende Schule: Die Schule selbst oder das Schulamf?	12
Wie werden die Schulplätze vergeben, wenn sich mehr Kinder mit dem gleichen Förderprognose an derselben Schule bewerben, als es verfügbare Plätze gibt?	12
Schulplatzzuweisung	13
Was passiert, wenn Schülerinnen und Schüler nach dem regulären Vergabeverfahren noch keinen Schulplatz haben?.....	13
Welcher Schultyp wird zugewiesen, wenn es zu einer Schulplatzzuweisung nach dem „regulären“ Vergabeverfahren kommt?.....	13
Erst-, Zweit- und Drittwunschschule.....	14
Warum sollen Erst-, Zwei- und Drittwunschschule im Anmeldebogen angegeben werden?	14

Müssen Zweit- und Drittwunschschulen angegeben werden?	14
Einige Schulen berichten, dass sie nur als Erstwunschschele in Frage kämen und Zweit- oder Drittwünsche nicht berücksichtigt werden, stimmt das?.....	14
Wie viele Zweit- und Drittwünsche konnten im letzten Schuljahr an Pankower Schulen erfüllt werden?	14
Was passiert, wenn die Erstwunschschele eine Privatschele ist?.....	14
Wird das Aufnahmeverfahren für die Erst- und Zweitwunschschele auch durchlaufen, wenn die Drittwunschschele eine Privatschele ist?.....	14
Wie verhält es sich, wenn die Erstwunschschele nicht im Bezirk Pankow ist, die Zweit- und Drittwunschschele aber schon?.....	15
Wie verhält es sich, wenn die Erstwunschschele im Bezirk Pankow ist, die Zweit- und Drittwunschschele aber nicht?.....	15
Abweichung von der Förderprognose	16
Kann bei bestehender Förderprognose für ISS oder Gemeinschaftsschele auch ein Gymnasium als Erst-, Zweit- oder Drittwunschschele angegeben werden?.....	16
Darf bei bestehender Gymnasialempfehlung auch eine ISS als Zweit- oder Drittwunschschele angegeben werden?	16
Durchschnittsnote („NC“)	17
Was versteht man unter der Durchschnittsnote („NC“) und wie wird sie gebildet?	17
An welchen Pankower Schulen fanden im letzten Schuljahr Durchschnittsnoten („NC“) als Aufnahmegrenzwert Anwendung und in welcher Höhe?	17
Was bedeutet „Punktschele“?.....	18
Macht es Sinn eine Schele als Zweit- oder Drittwunschschele (auch als Erstwunschschele) anzugeben, wenn der Durchschnitt in der Förderprognose des Kindes schlechter ist als der „NC“ der Schele im letzten Jahr?.....	18
Warum haben im vergangenen Jahr Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Durchschnittsnoten in der Förderprognose (1,2- 1,4) einen Platz einer ISS oder Gemeinschaftsschele zugewiesen bekommen und wurden nicht an Gymnasien verwiesen?.....	18
Gibt es für Weiterführende Schulen in anderen Bezirken Übersichten über die Durchschnittsnoten bis zu denen Schülerinnen und Schüler im vergangenen Schuljahr sicher aufgenommen wurden?.....	18
Fremdsprache	19
Sind die Angaben zur 2. Fremdsprache für die Aufnahme an der Zweit- und Drittwunschschele oder bei der Schulplatzzuweisung relevant?	19
Wie verhält es sich, wenn ein Kind an der Zweit- oder Drittwunschschele eine andere 2. Fremdsprache wählen würde als an der Erstwunschschele?	19
Wie verhält es sich, wenn die 2. Fremdsprache der Erstwunschschele an der Zweit- oder Drittwunschschele nicht angeboten wird?	19
Aufnahmekriterien.....	20

Wie erfährt man die schulspezifischen Aufnahmekriterien?	20
Wo finde ich die Aufnahmekriterien der Pankower Gymnasien?	20
Wo finde ich die Aufnahmekriterien der Pankower ISS und Gemeinschaftsschulen?	20
Losverfahren	21
Wie funktioniert das Losverfahren?.....	21
Wie wird sichergestellt, dass das Losverfahren korrekt verläuft und wer nimmt daran teil?	21
Können Eltern dem Losverfahren beiwohnen?	21
Geschwisterregelung.....	22
Wie können Geschwisterkinder berücksichtigt werden?.....	22
Ist die Aufnahme von Geschwisterkindern somit unabhängig vom Notendurchschnitt?.....	22
Greift die Geschwisterregelung bei Zwillingen auch, falls einer aufgenommen wird, der andere zunächst abgelehnt wird?	22
Inwiefern greift die Geschwisterregelung, wenn ein Kind zur 5. und ein Kind zur 7. Anmeldet an derselben Schule angemeldet wird?.....	22
Können Patchwork-Steifgeschwister einen Geschwisterbonus erhalten?.....	22
Härtefall	23
Was ist ein Härtefall?	23
Ist jedes Kind mit I-Status ein Härtefall?.....	23
Gelten auch gesundheitliche Gründe als Härtefall und welche Nachweise sind beizubringen?	23
Gelten Alleinerziehende auch als Härtefall?.....	23
Wer entscheidet über einen Härtefallantrag - die Schule gemeinsam mit Schulamt?	23
Fahrweg zur Schule	24
Wie weit darf mein Kind zu einer ihm zugewiesenen Schule fahren?	24
Wie wird die Wegstrecke zur Schule ermittelt?.....	24
Gilt die bloße Fahrtstrecke mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder „von-Tür-zu-Tür“?.....	24
Wie wird der Schulweg bei Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen berücksichtigt?	24
Sonderpädagogik.....	25
Was bedeutet sonderpädagogischen Förderbedarf?.....	25
Gibt es an Gymnasium auch sonderpädagogische Förderung (z.B. bei LRS)?.....	25
Wann gilt ein sonderpädagogischer Förderbedarf als bewilligt?	25
Zählt auch ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der sich zum Zeitpunkt der Anmeldung noch in der Beantragung ist?.....	25
Warum fallen chronische Erkrankungen nicht unter sonderpädagogischen Förderbedarf?.....	25

Müssen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf eine normale Schule gehen?.....	25
Nach welchen Kriterien werden die Plätze für die Förderkinder vergeben, falls eine Schule überfragt ist?	26
Gibt es für die für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch Statistiken zur Übernahmefrage in den letzten Jahren?	26
Probefahr am Gymnasium.....	27
Was ist das Probejahr am Gymnasium?.....	27
Was heißt "nicht bestanden"?.....	27
Wie lange wird es noch Probejahr am Gymnasium geben?	27
Werden Plätze für Schülerinnen und Schüler, die das Probejahr nicht bestehen, freigehalten?.....	27
Wird die ISS nach nicht bestandem Probejahr am Gymnasium zugewiesen oder müssen die Familien die ISS selbst finden?	27
Verschiedenes.....	28
Gibt es spezielle Regeln für Schülerinnen und Schüler, bei denen bestimmte Fächer nicht bewertet werden, die aber eine Gymnasialempfehlung vorweisen können?	28
Wo werden in Pankow perspektivisch neue Schulen gebaut bzw. neue Schulplätze geschaffen.	28
Gibt es Statistiken der Durchschnittsnoten der Förderprognosen der Grundschulen?	28
Gibt es an den Grundschulen Benotungsunterschiede und wie werden diese Unterschiede beim Übergang an die Weiterführende Schule berücksichtigt?	28

Erste Orientierung zum Wechsel an eine Weiterführende Schule

Wohin nach der Grundschule - Schulwegweiser

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) stellt online eine umfassende Infoseite mit Schulwegweiser (mehrsprachig, Verzeichnis der Schulen und den wichtigsten Terminen) zum Wechsel an die weiterführende Schule (Klasse 5 und Klasse 7) zur Verfügung:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/uebergang-weiterfuehrende-schule/>

Die Seite wird in jedem Schuljahr aktualisiert (idR. im Herbst).

Broschüre zum Übergang an die weiterführende Schule der SenBJF

Alle Hinweise zum Schulwechsel nach der Grundschule hat die SenBJF in der [Broschüre "Wohin nach der Grundschule"](#) zusammengestellt (auch in Englisch, Ukrainisch, Türkisch und Arabisch verfügbar).

Allgemeine Hinweise zu Weiterführenden Schulen

Gibt es in Berlin Gesamtschulen?

Nein, seit dem Schuljahr 2010/2011 gibt es in Berlin keine Gesamtschulen mehr. Hintergrund ist die Schulstrukturreform in Berlin seit 2010. Mit der Reform wurde das zweigliedrige Schulsystem etabliert und die Hauptschule, Realschule und Gesamtschule zur Integrierten Sekundarschule zusammengezogen.

Welche Sekundarschultypen gibt es in Berlin?

Seit dem Schuljahr 2010/2011 stehen die Sekundarschulplätze in Berlin an [Integrierten Sekundarschulen](#) (ISS), [Gymnasien](#) und [Gemeinschaftsschulen](#) (GemS) zur Verfügung.

Kurzübersicht zu den Schultypen:

	Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule	Gymnasium
Beginn	ab Klasse 7 in Pankower Schulen Gemeinschaftsschulen (ab 1. Klasse)	ab Klasse 7
Probejahr	Nein	Ja
Versetzung/Aufsteigen in die nächste Klasse	Aufrücken 7. - 10. Klasse: immer (freiwillige Wiederholung möglich)	Versetzung 5./7. - 10. Klasse
Schuljahre bis zum Abitur	13	12
Mögliche Schulabschlüsse	Abitur, Mittlerer Schulabschluss (MSA), erweiterte Berufsbildungsreife (EBR), Berufsbildungsreife (BBR)	Abitur, Mittlerer Schulabschluss (MSA), erweiterte Berufsbildungsreife (EBR), Berufsbildungsreife (BBR)

Bildungsziel	Fähigkeit zur Berufsausbildung, Fähigkeit zum Studium nach 13 (12) Jahren	Fähigkeit zum Studium nach 12 Jahren
Schüler je Klasse	max. 26	max. 32
Unterrichtsstunden je Woche	7. und 8. Klasse: 31 9. und 10. Klasse: 32	7. und 8. Klasse: 33 9. und 10. Klasse: 34
Ganztagsbetrieb	Ja	an einigen Gymnasien
Mittagessen-Angebot	Ja	Ja
Verpflichtende Kooperation mit	OSZ (mit beruflichem Gymnasium), andere ISS oder Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe; an ISS auch Grundschulen	
Fremdsprachen	1. Fremdsprache wird fortgesetzt 2. Fremdsprache als Wahlpflichtunterricht	1. Fremdsprache wird fortgesetzt 2. Fremdsprache verpflichtend
Duales Lernen	ja (Schule legt Konzept im Schulprogramm fest)	möglich (kann als berufsbezogenes Profil angeboten werden)
Betriebspraktikum	Ja	Ja
Leistungsdifferenzierung	ja, zwei Anforderungsniveaus	Nein
Individuelle Förderung	Ja	ja

Wo finde ich eine Übersicht und Informationen über die Weiterführenden Schulen in den Bezirken?

In vielen Bezirken werden jährlich Oberschul-Broschüren veröffentlicht, die einen Überblick über die staatlichen weiterführenden Schulen im Bezirk geben. Dort werden die Schulen mit ihren Schwerpunkten und Besonderheiten vorgestellt und (teilweise) auch wichtige Termine genannt:

- Pankow: [Oberschulbroschüre des Schul- und Sportamtes](#)
- Lichtenberg: [Oberschulbroschüre des Schul- und Sportamtes](#)
- Marzahn Hellersdorf: [Oberschulbroschüre des Schul- und Sportamtes](#)
- Friedrichshain-Kreuzberg: [Oberschulbroschüre des Schul- und Sportamtes](#) (Stand: Schuljahr 2022/2023)

- Reinickendorf: [Oberschulbroschüre des Schul- und Sportamtes](#) (Stand: Schuljahr 2022/2023)
- Treptow-Köpenick: [Oberschulbroschüre des Schul- und Sportamtes](#) (Stand: Schuljahr 2022/2023)
- Friedrichshain-Kreuzberg: [Oberschulbroschüre des Schul- und Sportamtes](#) (Stand: Schuljahr 2022/2023)

Was bedeutet die Schulnummer?

Jede Schule in Berlin hat eine Schulnummer (BSN), die der schnellen und eindeutigen Identifizierung dient. Die BSN ermöglicht es, die Schule schnell im Online-Verzeichnis zu finden.

In dieser fünfstelligen Kombination aus einem Buchstaben und vier Ziffern sind zwei Informationen enthalten: der Bezirk, in dem sich die Schule befindet, und die Schulart, zu welcher die Schule zählt. Die ersten beiden Ziffern ergeben die Nummer des Bezirks, der Buchstabe in der Mitte bezeichnet die Schulart (G = Grundschule, Y = Gymnasium, K = ISS/GMS, P = Privatschule, S = Schule mit Förderschwerpunkt, A/B = Schule mit Leistungssportliche Begabungsförderung) und die letzten beiden Ziffern ergeben in dieser Kombination eine laufende Nummer.

Wo finde ich die Schulnummer?

Die Schulnummer der jeweiligen Schule ist im [Schulverzeichnis aller Schulen](#) zu finden.

Welche Nummer gebe ich an, wenn eine Schule mehrere Schulnummern hat?

Wenn in einer Schule mehrere Schulnummern angegeben sind, hat das oft damit zu tun, dass diese Schule bspw. über ein integriertes Förderzentrum verfügt (03S (...)).

Was ist die Förderprognose und wie berechnet sich die Durchschnittsnote?

In der Förderprognose steht eine Empfehlung, welche Art der weiterführenden Schule das Kind voraussichtlich am besten in seinen Fertigkeiten und Fähigkeiten fördern kann.

Diese Förderprognose soll bei der Entscheidung helfen, ob ein Kind eine ISS, eine Gemeinschaftsschule oder ein Gymnasium besuchen soll.

Grundlage für die Förderprognose sind die Noten und Kompetenzen des Kindes in den zurückliegenden zwei Schulhalbjahren. Je nach Gewichtung der Fächer wird daraus eine Durchschnittsnote gebildet.

Aus den Zeugnisnoten des 2. Halbjahrs der 5. Klasse und des 1. Halbjahrs der 6. Klasse ergibt sich die Durchschnittsnote. Die Noten für Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften zählen doppelt (ein Rechenbeispiel findet sich auf Seite 6 der [Broschüre „Wohin nach der Grundschule“](#)).

Schulabschlüsse in Berlin

Welche Schulabschlüsse gibt es in Berlin und an welcher Schule kann man sie machen?

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihre Schullaufbahn erfolgreich mit dem bestmöglichen Schulabschluss beenden. Die ersten Abschlüsse gibt es nach der 9. und 10. Klasse. Wer weitermacht, kann das Abitur nach 12 oder 13 Jahren ablegen. Auch an den Beruflichen Schulen (Oberstufenzentren, OSZ) können allgemeine Abschlüsse erreicht werden.

Die Berufsbildungsreife (BBR) kann schon am Ende der 9. Klasse, aber auch noch nach der 10. Klasse erlangt werden. Am Ende der 10. Klasse sind der Mittlere Schulabschluss (MSA) und die erweiterte Berufsbildungsreife (eBBR) mögliche Abschlüsse. Der MSA ist eine Voraussetzung dafür, nach der 10. Klasse in der gymnasialen Oberstufe weiterzumachen und das Abitur ablegen zu können. Schülerinnen und Schüler, die die gymnasiale Oberstufe ohne bestandene Abiturprüfung vorzeitig verlassen haben, können ihre Leistungen für die Fachhochschulreife einbringen. Darüber hinaus können am Oberstufenzentrum (OSZ) weitere Bildungsgänge durchlaufen werden, mit denen von der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) über eBBR, BBR und MSA bis hin zur Fachhochschulreife an der Fachoberschule und zum Abitur alle schulischen Abschlüsse erreicht werden können.

Was ist der Unterschied zwischen Abitur nach 12 und nach 13 Jahren?

Die gymnasiale Oberstufe umfasst regulär drei Jahre. Am Gymnasium dauert sie von Jahrgangsstufe 10 bis 12, bei allen anderen Schularten (auch OSZ) von Jahrgangsstufe 11 bis 13.

Um das Abitur an einer ISS oder einer Gemeinschaftsschule abzulegen, besuchen Schülerinnen und Schüler entweder die gymnasiale Oberstufe ihrer ISS/ Gemeinschaftsschule bzw. der Kooperationsschule oder sie wechseln nach Klasse 10 regulär auf ein Oberstufenzentrum und legen dort das Abitur ab.

Weitere Informationen zum Abitur in 12 und 13 Jahren bietet die [Broschüre "Auf Kurs zum Abitur"](#) der SenBJF.

Wie viele Fremdsprachen müssen erlernt werden, um zum Abitur zugelassen zu werden und ab welcher Klassenstufe müssen diese erlernt werden?

Um zum Abitur zugelassen zu werden, müssen in der gymnasialen Oberstufe 2 Fremdsprachen besucht werden. An Gymnasien gehört die 2. Fremdsprache (FS) ab Klasse 7 zu den Pflichtfächern. Wenn von Jahrgang 7 bis 10 an der ISS oder Gemeinschaftsschule keine 2. Fremdsprache besucht wurde, muss in Jahrgang 11, eine 2. Fremdsprache begonnen werden, um die Zulassung zum Abitur in 13 Jahren zu erlangen.

In der Q-Phase muss mindestens eine Fremdsprache durchgehend belegt werden.

Dauer: Am Gymnasium muss die 1. Fremdsprache bis zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe und 2. Fremdsprache mindestens 4 Jahre erlernt werden.

Wenn man eine FS erst in der gymnasialen Oberstufe beginnt, muss diese alle 4 Semester belegt werden.

Wenn die zweite Fremdsprache zunächst ausgewählt wurde, kann diese Entscheidung später wieder rückgängig gemacht werden?

Je nach Schulprofil ist der Beginn der 2. Fremdsprache auch ab Klasse 9 oder 11 möglich. Bitte informieren Sie sich vorab bei den Wunschschulen.

Wie viele Leistungsfächer müssen belegt werden, damit man für das Abitur zugelassen wird?

Um die Zulassung zur Abiturprüfung zu erhalten, müssen in der 2-jährigen Qualifikationsphase (am Gymnasium Jahrgangsstufe 11-12; an der gymnasialen Oberstufe Jahrgangsstufe 12-13) zwei Fächer als Leistungskurse gewählt werden. Der Unterricht in den Leistungskursen erfolgt jeweils in 5 Wochenstunden. Pro Kurshalbjahr müssen jeweils 2 Klausuren in den Leistungskursen - bzw. je 1 im letzten Kurshalbjahr - geschrieben werden. Die erreichten Punkte in den Leistungskursen werden in der Gesamtqualifikation doppelt gewichtet.

Gibt es die Möglichkeit, beim Abitur in 13 Jahren ein Auslandsjahr zu machen und dennoch in die nächste Klasse versetzt zu werden?

Schülerinnen und Schüler, die ein Jahr im Ausland verbringen möchten, können dafür von der Schule beurlaubt werden.

Voraussetzung dafür ist die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11. Dafür müssen an ISS und Gemeinschaftsschulen (Abitur in 13 Jahren) die MSA-Prüfungen bestanden werden.

Im Regelfall steigen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Rückkehr zusammen mit dem nachfolgenden Jahrgang in das neue Schuljahr ein (Einführungsphase → Jahrgangsstufe 11). Schülerinnen und Schüler, die nach Ihrem Auslandsaufenthalt direkt in die Qualifikationsphase (→ Jahrgangsstufe 12) eintreten wollen, können dies in ihrer Schule beantragen.

Die Entscheidung darüber, in welcher Jahrgangsstufe der Schulbesuch wieder aufgenommen wird, erfolgt nach der Rückkehr vom Auslandsaufenthalt. Sie basiert auf einer vor der Abreise erfolgten Einschätzung der Lehrkräfte, die den/die Schüler/in in Jahrgangsstufe 10 unterrichtet haben, sowie auf der Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen.

Sollte also der Wunsch bestehen, nach einer Auslandsreise in derselben Jahrgangsstufe wieder anzuschließen, lohnt es sich, sich frühzeitig darüber klar zu werden und den entsprechenden Antrag rechtzeitig zu stellen.

Wie erhalten Schülerinnen und Schüler am Gymnasium den Mittleren Schulabschluss (MSA)?

Der MSA und die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden am Gymnasium ab dem Schuljahr 2023/24 aufgrund der schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 erworben. Damit entfallen die verpflichtenden schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie die Präsentationsprüfung.

Ab dem Schuljahr 2024/25 wird eine verpflichtende mediengestützte Projektarbeit (mPA) die Schüler der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eingeführt. Details sind noch nicht kommuniziert.

Wie lange gibt es am Gymnasium noch MSA-Prüfungen?

Die MSA-Prüfungen entfallen am Gymnasium.

Anmeldeverfahren

Wann muss ich mein Kind für das Schuljahr 2024/2025 an der weiterführenden Schule anmelden?

Der Anmeldezeitraum für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 an weiterführenden Schulen im Schuljahr 2024/2025 ist vom 20. Februar bis 28. Februar 2024.

Wo muss ich mein Kind anmelden?

Im Anmeldezeitraum melden Sie ihr/e Kind/er in der Erstwunschschule an. Dabei können ein Zweit- und Drittwunsch angegeben werden. Eine separate Anmeldung an den Zweit- und Drittwunschschulen ist nicht möglich.

Wer muss bei der Anmeldung an der Weiterführenden Schule unterschreiben?

Die Anmeldung zur Weiterführenden Schule ist von den Sorgeberechtigten durchzuführen. Hierzu haben beide sorgeberechtigten Eltern den Anmeldebogen zu unterzeichnen. Dies gilt auch bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht.

Stehen die Formulare und Informationen zur Schulanmeldung auch in anderen Sprachen zur Verfügung?

Die Informationen der SenBJF stehen und die [Broschüre "Wohin nach der Grundschule"](#) stehen online auch in Englisch, Ukrainisch, Türkisch und Arabisch zur Verfügung.

Der Anmeldebogen und die Förderprognose stehen nur in Deutsch zur Verfügung.

Bei der Anmeldung selbst stehen die Schulen Eltern, die kein Deutsch sprechen unterstützend zur Seite.

Was mache ich, wenn ich mein Kind in Brandenburg an eine weiterführende Schule gehen soll?

Wird für ein Berliner Kind der Schulbesuch im Land Brandenburg gewünscht, ist es erforderlich, dass die für den Wohnbezirk im Land Berlin zuständige Schulaufsicht auf Antrag der Eltern eine Freistellung erteilt.

Wenn eine entsprechende Freistellung durch die zuständige Schulaufsicht erteilt wurde, kann das Berliner Kind nach Maßgabe freier Plätze in die gewünschte Brandenburger Schule aufgenommen werden.

Pankower Eltern wenden sich in diesem Fall an die [Bezirkliche Schulaufsicht Pankow](#) (Tino-Schwierzina-Str. 32, 13089 Berlin; Tel. (030) 90249-1006; E-Mail: post@senbjf.berlin.de).

In jedem Fall muss ein „Antrag auf Aufnahme in eine öffentliche Schule im Land Brandenburg“ über das Gastschülerabkommen zwischen Berlin und Brandenburg beim zuständigen Brandenburger Schulamt gestellt werden. Alle nötigen Informationen finden Sie hier:

<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/gastschueelerabkommen-zwischen-berlin-und-brandenburg.html>

Was muss ich zur Anmeldung meines Kindes an der weiterführenden Schule mitbringen?

Bei der Anmeldung müssen der Anmeldebogen (Hologramm) und die Förderprognose vorgelegt werden (im Original!). Beides hat Ihr Kind mit dem Schulzeugnis des ersten Halbjahres Klasse 6 von der Schule erhalten. Sollten die Unterlagen nicht vorliegen, fragen Sie bitte bei der Grundschule nach.

Bitte prüfen Sie die Unterlagen sorgfältig und wenden Sie sich bei etwaigen Fehlern schnellstmöglich an die Grundschule.

Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen müssen zusätzlich zum Anmeldebogen (Schul 190a - Anlage 9) und zur Förderprognose (Schul 190 - Anlage 7), die Kopie des sonderpädagogischen Förderbescheides und die „Hinweise über die bisherige sonderpädagogische Förderung bei Schülerinnen und Schülern zum Schulwechsel“ (Schul 160 - Anlage 13) vorgelegt werden. Auch diese Unterlagen wurden von der Grundschule zusammen mit der Förderprognose ausgehändigt.

Passbilder der Schülerin oder des Schülers sind bei der Anmeldung nicht erforderlich.

Manche Schulen haben eigene Anmeldebögen - gelten die nur für den Erstwunsch?

Das trifft z.B. auf Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung oder mit speziellen Aufnahmekriterien zu. Da es sich bei diesen Formularen um schulspezifische Unterlagen handelt, die formell nicht Teil des regulären Verfahrens sind, gelten sie auch nur schulspezifisch.

Auch Private- oder Freie Schulen haben eigene Anmeldebögen. Diese Schulen sind nicht teil des regulären Verfahrens zur Schulplatzvergabe an öffentlichen Schulen. Auch hier gilt der Anmeldebogen schulspezifisch.

Muss eine Privatschule auf dem Anmeldebogen auftauchen?

Nein. Das Übergangsverfahren ist nur für öffentliche Schulen (ISS, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien). Die Anmeldung an Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) erfolgt unabhängig vom Übergangsverfahren für öffentliche Schulen. Es dürfen keine Privatschulen auf dem Anmeldebogen eingetragen werden. Sollte dennoch eine Privatschule angegeben werden, wird dieser Wunsch nicht erfasst.

Wird der Anmeldebogen auch für eine Anmeldung an einer Privat- oder Freien Schulen benötigt?

Nein.

Die Anmeldung an einer Privat- oder Freien Schule verläuft grundsätzlich nicht nach dem hier beschriebenen Verfahren für öffentliche allgemeinbildende Schulen. Dementsprechend nutzen die Privat- und Freien Schulen eigene Unterlagen und haben eigene Zugangskriterien.

Eltern, die sich für einen Schulplatz an einer Privat- oder Freien Schule interessieren, wenden sich am besten direkt an die jeweilige Schule bzw. den jeweiligen Schulträger.

Wann erfahre ich, ob mein Kind an der Erst-, Zweit- oder Drittwunschschule angenommen wurde?

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens an der Erst-, Zweit- und Drittwunschschule erhalten die Eltern den **Bescheid über die Aufnahme** an der weiterführenden Schule am **11. Juni 2024**.

Wann erfahre ich, ob mein Kind an keiner der Erst-, Zweit- oder Drittwunschschulen angenommen wurde?

Eltern, deren Kinder im Zuge des Vergabeverfahrens weder an der Erst-, Zweit- oder Drittwunschschule aufgenommen werden konnten, erhalten ebenfalls am **11. Juni 2024** einen **Bescheid über die Nichtaufnahme**. In diesem Bescheid wird auch ein alternatives Schulplatzangebot an einer sog. „**Angebotsschule**“ benannt.

Was muss ich tun, wenn mein Kind nicht an der der Erst-, Zweit- oder Drittwunschschule angenommen wurde?

Eltern, die dem Schulplatz an der **Angebotsschule annehmen** möchten, melden ihre Kinder bis zum **26. Juni 2024** dort an. Darüber hinaus haben Eltern auch die Möglichkeit sich selbstständig um ein **alternatives Schulplatzangebot** z.B. an einer Privatschule zu bemühen. Alternativ kann in Absprache mit dem Schulamt ggf. auch ein Wechsel der Angebotsschule nach Maßgabe freier Plätze erfolgen. Auch hier muss die Anmeldung bis zum 26. Juni 2024 erfolgt sein. Sollte keine Anmeldung erfolgen und auch kein Privatschulplatz bescheinigt werden, wird der Schulplatz an der Angebotsschule vom Schulamt zugewiesen.

Was passiert, wenn mein Kind auch an der Angebotsschule keinen Platz erhält?

Schülerinnen und Schülern, die auch im Rahmen der alternativen Schulplatzsuche bzw. an der Angebotsschule nicht aufgenommen wurden, wird ein Schulplatz zugeteilt. In diesen Fällen erhalten die Eltern am **12. Juli 2024** einen **Zuweisungsbescheid** vom Schul- und Sportamt.

Lohnt es sich, einen Anwalt einzuschalten?

Grundsätzlich haben Eltern das Recht, gegen die Bescheide über die Aufnahme, Nichtaufnahme bzw. Schulplatzzuweisung Widerspruch einzulegen und sich um Rechtsbeistand zu bemühen.

Ob Eltern sich im weiteren Verlauf für den Eintritt in ein Klageverfahren gegen die Schulplatzzuweisung entscheiden, ist ihrer individuellen Entscheidung überlassen. Diese Entscheidung sollte in jedem Fall gut überlegt sein. In der Regel stellt ein solches Klageverfahren eine große Belastung für die Familien dar. Zudem kommt es in diesen Klageverfahren unter Umständen erst sehr kurzfristig vor Schulbeginn zu einer Entscheidung, was die Vorbereitung auf den Schulwechsel für die Schülerinnen und Schüler und auch die Eltern erschwert.

Im Falle einer Klage gegen die Schulplatzzuweisung ist zu beachten, dass ausschließlich das formale Vergabeverfahren Grundlage der Prüfung vor Gericht ist. Ist die Klage dennoch erfolgreich, muss gemäß Gerichtsurteil ein zusätzlicher Platz an der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden – auch, wenn dadurch die Klassengröße erhöht werden muss.

Schulplatzversorgung in Pankow

Wie viele Schüler gibt es in der 6. Klasse an Pankower Schulen und wie viele Schulplätze stehen in den 7. Klasse im Bezirk zur Verfügung?

Im Schuljahr 2023/2024 besuchen 3.224 Schülerinnen und Schüler eine 6. Klasse an einer Pankower Grundschule. Für diese Schüler stehen im Schuljahr 2024/2025 insgesamt 2554 Plätze in den 7. Klassen an Pankower

Sekundarschulen zur Verfügung. Davon entfallen 1280 Plätze auf Gymnasien (39 Klassen) und 1274 auf ISS und Gemeinschaftsschule (48 Klassen). Daraus leitet sich ein voraussichtliches Schulplatzdefizit von 670 Sekundarschulplätzen in Klasse 7 im Bezirk ab.

Lässt sich abschätzen, wie viele Bewerbungen zum Schuljahr 2024/2025 auf einen Schulplatz entfallen?

Eine gesicherte Aussage zur Anzahl der Bewerbungen pro Schulplatz lässt sich immer erst in der Rückschau geben. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich der allergrößte Teil der Pankower Schülerinnen und Schülern auch für einen Platz an einer weiterführenden Schule im Bezirk bewirbt. Da im Sekundarschulbereich aber die gesamte Stadt als Einzugsbereich betrachtet wird, können sich auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Bezirken an Pankower Weiterführenden Schulen bewerben.

Wie hat sich das Verhältnis zwischen Anmeldungen an Pankower Weiterführende Schulen zu verfügbaren Sekundarschulplätzen in Klasse 7 im Bezirk in den letzten drei Jahren entwickelt?

Wie erwartbar und vom Bezirksamt entsprechend angekündigt, steigt das Schulplatzdefizit für die Sekundarplätze in Klasse 7 kontinuierlich an.

Für die vergangenen drei Schuljahre ergibt sich folgendes Bild:

Schuljahr	Anmeldungen für Klasse 7 in Pankow	Verfügbare Sekundarschulplätze in Klasse 7	Schulplatzdefizit
2023/2024	3219	2706	513 Plätze
2022/2023	2910	2550	360 Plätze
2021/2022	2905	2561	344 Plätze

Gibt es zugängliche Statistiken zu Bewerber- und Aufnahmezahlen der einzelnen Gymnasien in Pankow?

Diese Daten liegen nur dem Schul- und Sportamt vor. Die letzte öffentlich zugängliche Statistik dieser Art stammt von Juni 2021.

Schule	Schuljahre					Tendenz der Erstwunschbewerbungen
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	
Käthe-Kollwitz-Gymnasium	x	x	x	x	x	übernachgefragt
Heinrich-Schliemann-Gymnasium	x			x	x	übernachgefragt
Carl-von-Ossietzky-Gymnasium	x	x	x	x	x	übernachgefragt

Rosa-Luxemburg-Gymnasium		x	x	x	x	übernachgefragt
Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Gymnasium	x		x	x	x	übernachgefragt
Primo-Levi-Gymnasium	x	x	x	x	x	übernachgefragt
Max-Delbrück-Gymnasium	x	x	x	x	x	übernachgefragt
Robert-Havemann-Gymnasium						steigend
Gymnasium am Europasportpark*						steigend

X = mehr Erstwunschbewerbungen als Plätze

* Ab Schuljahr 2024/2025 Inge-Deutschkron-Gymnasium

Wie viele Schulplätze an welchen Pankower Weiterführende Schulen stehen im Schuljahr 2024/2025 zur Verfügung?

Nach derzeitigem Sachstand verteilen sich die verfügbaren Schulplätze im Schuljahr 2024/2025 wie folgt (Änderungen vorbehalten):

Schule	Anzahl der 7. Klassen SJ 2024/2025	Anzahl der Schulplätze in Klasse 7 SJ 2024/2025
Gymnasien		
Käthe-Kollwitz-Gymnasium	2	64
Heinrich-Schliemann-Gymnasium	3	96
Carl-von-Ossietzky-Gymnasium	5	160
Rosa-Luxemburg-Gymnasium	2	64
Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Gymnasium	7	224
Primo-Levi-Gymnasium	4	128
Max-Delbrück-Gymnasium	5	160
Robert-Havemann-Gymnasium	7	224
Gymnasium am Europasportpark*	5	160
ISS und Gemeinschaftsschule		
Kurt-Schwitters-Schule	4 + 2 SESB**	104 + 52
Kurt-Tucholsky-Schule	5	130
Konrad-Duden-Schule	6	156
Gustave-Eiffel-Schule	4	104
Heinz-Brandt-Schule	4	104
Reinhold-Burger-Schule	4	104
Tesla-Schule	4	104
Hagenbeck-Schule	4	104
Janusz-Korczak-Schule	3	78
Hufeland-Schule	6	156
Wilhelm-von-Humboldt-Schule	3	78

* Ab Schuljahr 2024/2025 Inge-Deutschkron-Gymnasium

** SESB: Staatliche Europa-Schule Berlin (zweisprachiger Unterricht auf Deutsch und Portugiesisch)

Wie viele Schulplätze werden im Vergleich zum Vorjahr an Pankower Weiterführende Schulen im Schuljahr 2024/25 zusätzlich geschaffen?

In Hinblick auf die bestehenden Raum- und Flächenkapazitäten der Pankower Weiterführende Schulen können nach jetzigem Sachstand keine neuen Schulplätze zum Schuljahr 2024/2025 geschaffen werden. Vorgesehene Erweiterungs- oder Neubaumaßnahmen sind derzeit nicht abgeschlossen, noch in Planung oder aktuell nicht mit einer ausreichenden Finanzierungszusage versehen.

Haben Schülerinnen und Schüler aus Pankow Vorrang bei der Vergabe der Sekundarschulplätze an Pankower Schulen?

Nein, im Sekundarschulbereich gilt das Prinzip des Einzugsbereiches, wie es bei den Grundschulen zur Anwendung kommt, nicht. Hier wird die gesamte Stadt als Einzugsbereich betrachtet.

Bei der Schulplatzzuweisung gemäß Erstwunschschule erfolgt somit keine besondere Bevorzugung der Pankower Schülerinnen und Schüler – dies wäre rechtlich unzulässig.

Bei der Aufnahme an eine Weiterführende Schulen gemäß Zweit- bzw. Drittwunsch werde Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt, die in dem Bezirk wohnen, in dem die Schule liegt (§ 56 (7) SchulG).

Nehmen Pankows Weiterführende Schulen auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Bezirken auf?

Ja, aufgrund der berlinweiten Sekundarschulplatzvergabe sind Schülerinnen und Schüler aus anderen Bezirken frei darin, sich auch an Pankower Schulen zu bewerben. Im Rahmen des regulären Auswahlverfahrens erhalten dementsprechend auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Bezirken einen Schulplatz an einer Weiterführende Schule Pankows.

Im Verhältnis zu den Schülerinnen und Schülern aus Pankow, die jedes Schuljahr einen Schulplatz für Klasse 7 an einer Weiterführenden Schule außerhalb des Bezirkes erhalten müssen, ist jedoch der Anteil an Schülerinnen und Schülern aus anderen Bezirken, die in Pankow einen Schulplatz erhalten, seit Jahren niedrig. Es handelt sich hierbei je nach Schuljahr nur um 20 % oder weniger.

Macht es Sinn über die Bezirksgrenzen hinaus nach Weiterführenden Schulen zu suchen?

Ja, da im Sekundarschulbereich die gesamte Stadt Berlin als Einzugsbereich behandelt wird, macht es durchaus Sinn sich auch in anderen Bezirken geeigneten Weiterführende Schule anzusehen. Schülerinnen und Schüler aus Pankow können sich auch für einen Sekundarschulplatz in einem anderen Bezirk anmelden. Zu beachten ist dabei, dass der Anmeldebogen nebst den erforderlichen Unterlagen an der jeweiligen Erstwunschschule abgegeben werden muss.

Ausschlaggebend für die Auswahl der Weiterführenden Schule sollten die Wünsche und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sein. Es ist daher unbedingt ratsam, dass Eltern ihre Kinder bei der Entscheidung über die Anmeldung zur Weiterführenden Schule aktiv mit einbeziehen.

Vergabeverfahren der Schulplätze in Pankow

Wie werden die Schulplätze in Pankow vergeben?

Die Schulplatzvergabe ab Jahrgangsstufe 7 erfolgt im Bezirk Pankow nach demselben Berlineinheitlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gem. §56 (6) SchulG.

Zunächst nimmt jede weiterführende Schule Schulkinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf (max. vier pro Klasse).

Danach erfolgt die Vergabe der verbleibenden Plätze zu bestimmten Anteilen:

- bis zu 10 % Härtefälle und ggf. Geschwisterkinder
- mindestens 60 % nach den von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien
- 30 % durch Losentscheid – nach Berücksichtigung bisher noch nicht aufgenommener Geschwisterkinder

Wer entscheidet über die Aufnahme an einer Weiterführenden Schule: Die Schule selbst oder das Schulamt?

Wenn es an einer Schule mehr Anmeldungen als freie Plätze gibt, können die weiterführenden Schulen folgende Auswahlkriterien für die Aufnahme zugrunde legen:

- Durchschnittsnote der Förderprognose
- bei bis zu vier das Schul- oder Klassenprofil prägenden Fächern: Summe der Noten der beiden letzten Halbjahreszeugnisse, wobei einzelne Fächer doppelt gewichtet werden können
- Kompetenzen des Schulkindes, die dem Schul- oder Klassenprofil entsprechen
- Ergebnis eines profilbezogenen, einheitlichen mündlichen oder schriftlichen Tests oder einer praktischen Übung

Welche Auswahlkriterien eine Schule festgelegt hat, ist bei der jeweiligen Schule selbst zu erfragen.

Wie werden die Schulplätze vergeben, wenn sich mehr Kinder mit der gleichen Förderprognose (Durchschnittsnote) an derselben Schule bewerben, als es verfügbare Plätze gibt?

Sollten über die schuleigenen Kriterien (60% der Plätze), nur noch ein Teil der Kinder mit gleicher Förderprognose (z.B. mit der Durchschnittsnote 1,5) aufgenommen werden können, so wird ein kleines Losverfahren durchgeführt. In diesem Losverfahren befinden sich alle Schüler mit dieser Durchschnittsnote. Wer nicht ausgelost wird, landet am Ende des Auswahlverfahrens mit allen übrigen Bewerbern im großen Losverfahren für die restlichen 30% der Plätze.

Schulplatzzuweisung

Was passiert, wenn Schülerinnen und Schüler nach dem regulären Vergabeverfahren noch keinen Schulplatz haben?

Um sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler einen Schulplatz zugewiesen bekommen, findet vor dem 12. Juli 2024 eine sog. Ausgleichskonferenz unter Beteiligung der SenBJF und aller Schulämter der Bezirke statt.

Im Rahmen dieser Ausgleichskonferenz werden finale Einigungen auf Ebene der Verwaltung zur Schulplatzzuweisung der verbleibenden Schülerinnen und Schüler, die nach Durchlauf des Vergabeverfahrens noch keinen Schulplatz an einer Weiterführenden Schule erhalten haben, herbeigeführt.

Welcher Schultyp wird zugewiesen, wenn es zu einer Schulplatzzuweisung nach dem „regulären“ Vergabeverfahren kommt?

Um sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler einen Schulplatz zugewiesen bekommen, findet vor dem 12. Juli 2024 eine sog. Ausgleichskonferenz unter Beteiligung der SenBJF und aller Schulämter der Bezirke statt.

Im Rahmen dieser Ausgleichskonferenz werden finale Einigungen auf Ebene der Verwaltung zur Schulplatzzuweisung der verbleibenden Schülerinnen und Schüler, die nach Durchlauf des Vergabeverfahrens noch keinen Schulplatz an einer Weiterführenden Schule erhalten haben, herbeigeführt.

Wenn es im Verlauf des Vergabeverfahrens nicht zu einer Aufnahme an der Erst-, Zweit- oder Drittwunschschule gekommen ist, erfolgt die Zuweisung an eine Weiterführende Schule durch den Schulträger des Wohnbezirks (Schul- und Sportamt Pankow).

Dabei erfolgt die Zuweisung in der Regel gemäß dem nach § 56 (1) Schulgesetz ausgedrückten Elternwahlrecht. Auf dem Anmeldebogen kann angekreuzt werden, nach welchem Schultyp gesucht werden soll, wenn alle drei Wünsche nicht möglich sind. Wird kein Schultyp vermerkt, so bezieht sich das Schulamt auf die Empfehlung der Förderprognose.

Erst-, Zweit- und Drittwunschschule

Warum sollen Erst-, Zweit- und Drittwunschschule im Anmeldebogen angegeben werden?

Mit der Reihenfolge der drei Wunschschulen machen Eltern geltend in welcher Reihenfolge die Wünsche geprüft werden sollen. Dabei ist zu beachten, sollte die Zweit- oder Drittwunschschule bereits mit Erstwünschen übernachgefragt sein, werden keine Zweit- und Drittwunschbewerber berücksichtigt werden können. Oberste Priorität sollte der Erstwunsch sein.

Müssen Zweit- und Drittwunschschulen angegeben werden?

Nein.

Es besteht keine Pflicht eine Zweit- oder Drittwunschschule im Anmeldebogen anzugeben.

Es ist aber ratsam eine Zweit- und Drittwunschschule anzugeben, insbesondere wenn die Schulen im Wohnortbezirk liegen, da bei den Zweit- und Drittwünschen Wohnortkinder bevorzugt berücksichtigt werden.

Einige Schulen berichten, dass sie nur als Erstwunschschule in Frage kämen und Zweit- oder Drittwünsche nicht berücksichtigt werden, stimmt das?

Nein. Es kann erst nach dem Anmeldezeitraum die Aussage getroffen werden, ob eine Zweit- oder Drittwunsch möglich ist. Sollte die Schule nicht mit Erstwünschen übernachgefragt sein, können Zweit- und ggf. Drittwünsche erfüllt werden. Die Schulen können vorab solch eine Voraussagung nicht tätigen.

Wie viele Zweit- und Drittwünsche konnten im letzten Schuljahr an Pankower Schulen erfüllt werden?

Im vergangenen Schuljahr 2023/24 konnten 163 Zweitwünsche und 101 Drittwünsche an Pankower Schulen erfüllt werden.

Was passiert, wenn die Erstwunschschule eine Privatschule ist?

Schulen in freier Trägerschaft (Privat- und Freie Schulen) unterliegen nicht dem Auswahlverfahren für öffentliche Schulen. Sie führen eigene Aufnahmeverfahren mit eigenen Anmeldebögen, Fristen und Anforderungen durch.

Eltern, die Ihre Kinder zur 7. Klasse an einer Privat- oder Freien Schule anmelden wollen, sollten ihr Kind dennoch an einer staatlichen Schule anmelden, um im Auswahlverfahren berücksichtigt zu werden. Dies kann wichtig sein, wenn der Vertrag mit der Freien Schule – aus welchen Gründen auch immer – nicht zustande kommt.

Sollte der Erst-, Zweit- oder Drittwunsch eine Schule in freier Trägerschaft (Privatschule) sein, so wird dieser Wunsch nicht berücksichtigt.

Wird das Aufnahmeverfahren für die Erst- und Zweitwunschschule auch durchlaufen, wenn die Drittwunschschule eine Privatschule ist?

Ja.

Das Aufnahmeverfahren für den Platz an einer öffentlichen Weiterführenden Schule verläuft chronologisch. Zunächst erfolgt das Verfahren für die Erstwunschschule. Kann ein Kind an dieser Schule aufgenommen werden, ist das Aufnahmeverfahren beendet.

Ist die Aufnahme an der Erstwunschschule (öffentliche Schule) nicht erfolgreich, wird die Aufnahme an der Zweitwunschschule im entsprechenden Verfahrensschritt geprüft. Kann ein Kind an dieser Schule aufgenommen werden, ist das Aufnahmeverfahren beendet.

Ist die Aufnahme an der Zweitwunschsule (öffentliche Schule) nicht erfolgreich und die Drittwunschsule ist eine Privat- oder Freie Schule, setzt das Aufnahmeverfahren an dieser Stelle gewissermaßen aus, da Schulen in freier Trägerschaft eigene Aufnahmeverfahren haben.

Sollte der Schüler bzw. die Schülerin dann jedoch keinen Platz an der Privat- oder Freien Schule erhalten, erfolgt die Zuweisung eines Schulplatzes an einer öffentlichen Schule und damit ein Wiedereintritt in das reguläre Verfahren.

Wie verhält es sich, wenn die Erstwunschsule nicht im Bezirk Pankow ist, die Zweit- und Drittwunschsule aber schon?

Da bei der Schulplatzvergabe im Sekundarschulbereich die gesamte Stadt als Einzugsbereich angesehen wird, können im Anmeldebogen auch Schulen in anderen Bezirken angegeben werden. Zu beachten ist dabei, dass der Anmeldebogen nebst aller erforderlicher Unterlagen an der Erstwunschsule abzugeben ist.

Auf die Schulplatzvergabe im ersten Durchgang (Erstwunschsule) hat der Wohnort des Kindes keinen Einfluss. Klappt es an der Erstwunschsule in einem anderen Bezirk nicht mit der Aufnahme, werden Schülerinnen und Schüler beim Vergabedurchgang zur Zweit- bzw. Drittwunschsule vorrangig berücksichtigt, die in dem Bezirk wohnen, in dem die Schule liegt (§ 56 (7) SchulG).

Wie verhält es sich, wenn die Erstwunschsule im Bezirk Pankow ist, die Zweit- und Drittwunschsule aber nicht?

Da bei der Schulplatzvergabe im Sekundarschulbereich die gesamte Stadt als Einzugsbereich angesehen wird, können im Anmeldebogen auch Schulen in anderen Bezirken angegeben werden. Zu beachten ist dabei, dass der Anmeldebogen nebst aller erforderlicher Unterlagen an der Erstwunschsule abzugeben ist.

Auf die Schulplatzvergabe im ersten Durchgang (Erstwunschsule) hat der Wohnort des Kindes keinen Einfluss. Klappt es an der Erstwunschsule nicht mit der Aufnahme, sind die Chancen für eine Aufnahme, an einer Zweit- bzw. Drittwunschsule, die in einem anderen als dem Wohnbezirk des Kindes liegt, jedoch etwas ungünstiger. Denn beim Vergabedurchgang zur Zweit- bzw. Drittwunschsule werden vorrangig Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die in dem Bezirk wohnen, in dem die Schule liegt (§ 56 (7) SchulG).

Abweichung von der Förderprognose

Kann bei bestehender Förderprognose für ISS oder Gemeinschaftsschule auch ein Gymnasium als Erst-, Zweit- oder Drittwunschschule angegeben werden?

Grundsätzlich besteht bei der Wahl des Schultyps für die weiterführende Schule ein Elternwahlrecht (§ 56 (1) SchulG). Die Förderprognose dient Eltern dabei allerdings als wichtige Orientierung und Einordnung der Eignung Ihres Kindes für einen bestimmten Schultyp. Die Schülerinnen und Schüler sollten unbedingt in die Entscheidung eingebunden werden.

Falls die Durchschnittsnote in der Förderprognose des Kindes 3,0 oder höher (Förderprognose für ISS oder Gemeinschaftsschule) ist, müssen Eltern, die dennoch ein Gymnasium als Wunschschule angeben wollen, vorher am Gymnasium Ihrer Wahl ein Beratungsgespräch führen.

In diesem Gespräch erläutert die Schulleitung ihre Erwartungen an die Schülerinnen und Schüler sowie die Unterschiede zwischen den Schularten. Danach bestätigt das Gymnasium auf einem Formular, dass die Beratung stattgefunden hat. Das Formular muss der Erstwunsch-Schule vorgelegt werden.

Der Termin für das Beratungsgespräch muss bis zum 19. Februar 2024 stattgefunden haben, damit das Bestätigungsformular zu Beginn des Anmeldezeitraums vorliegt.

Darf bei bestehender Gymnasialempfehlung auch eine ISS als Zweit- oder Drittwunschschule angegeben werden?

Ja, die Entscheidung über den Schultyp der weiterführenden Schule obliegt den Eltern und sollte unbedingt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern getroffen werden.

Im Rahmen dieser Entscheidung ist es selbstverständlich möglich, bei bestehender Förderprognose für ein Gymnasium, eine ISS oder Gemeinschaftsschule als Erst-, Zweit- oder Drittwunschschule anzugeben. Wichtig ist dabei zu beachten, dass der Schultyp der Erstwunschschule im Falle einer Schulplatzzuweisung in der Regel als Orientierung für den zugewiesenen Schulplatz herangezogen wird.

Durchschnittsnote der Förderprognose

Was versteht man unter der Durchschnittsnote nach Förderprognose und wie wird sie gebildet?

Der im allgemeinen Sprachgebrauch übliche Begriff „NC“ ist für den Übergang an die weiterführende Schule streng genommen nicht korrekt. Hierbei handelt es sich um die Durchschnittsnote (der Förderprognose), mit der Schülerinnen und Schüler im Vorjahr sicher an einer Schule aufgenommen werden konnten. Diese Durchschnittsnote stellt demzufolge keine zwingende Zugangsvoraussetzung für den Schulplatz an einer bestimmten Schule dar, sondern ist vielmehr als „Cut-off-Wert“ (Aufnahmegrenzwert) zu werten. Sie bildet gewissermaßen das Verhältnis der verfügbaren Schulplätze und der Anmeldungen ab.

Zudem wird die Durchschnittsnote immer erst in der Rückschau auf das Auswahlverfahren erkennbar und macht somit keine zuverlässige Aussage über die Zugangsvoraussetzungen einer Schule im Folgejahr, da zu diesem Zeitpunkt das Verhältnis zwischen verfügbaren Schulplätzen und Anmeldungen anders aussehen kann.

An welchen Pankower Schulen war im letzten Schuljahr die Durchschnittsnote im Kriterienkontingent (60%) ausschlaggebend und in welcher Höhe?

Im Schuljahr 2023/2024 wurden Schüler bis zur genannten Durchschnittsnote sicher aufgenommen werden:

Schule	Durchschnittsnote im SJ 2023/2024
Gymnasien	
Käthe-Kollwitz-Gymnasium	Notensumme 5 (Test)
Heinrich-Schliemann-Gymnasium	1,4
Carl-von-Ossietzky-Gymnasium	1,0
Rosa-Luxemburg-Gymnasium	Punktsumme 10-8 (Test)
Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Gymnasium	1,4
Primo-Levi-Gymnasium	1,2
Max-Delbrück-Gymnasium	1,4
Robert-Havemann-Gymnasium	-
Gymnasium am Europasportpark*	-
ISS und Gemeinschaftsschule	
Kurt-Schwitters-Schule	1,6 / SESB**-Zweig: -
Kurt-Tucholsky-Schule	1,8
Konrad-Duden-Schule	2,4
Gustave-Eiffel-Schule	-
Heinz-Brandt-Schule	1,5
Reinhold-Burger-Schule	2,4
Tesla-Schule ***	-
Hagenbeck-Schule	2,5
Janusz-Korczak-Schule	2,7
Hufeland-Schule	-
Wilhelm-von-Humboldt-Schule ***	-

* Ab Schuljahr 2024/2025 Inge-Deutschkron-Gymnasium

** SESB: Staatliche Europa-Schule Berlin (zweisprachiger Unterricht auf Deutsch und Portugiesisch)

*** Gemeinschaftsschulen: Aufnahme aller Geschwisterkinder der Grundstufe und aller I-Kinder

Was bedeutet „Punktsumme“?

Die Punktsumme bezieht sich auf das Ergebnis vom Aufnahmetest bei Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung.

Macht es Sinn eine Schule als Zweit- oder Drittwunschschule (auch als Erstwunschschule) anzugeben, wenn der Durchschnitt in der Förderprognose des Kindes schlechter ist als die Durchschnittsnote nach Förderprognose der Schule im letzten Jahr?

Grundsätzlich besteht bei der Wahl des Schultyps für die weiterführende Schule ein Elternwahlrecht (§ 56 (1) SchulG). Dabei dient die Förderprognose Eltern dabei als Orientierung und Einordnung der Eignung Ihres Kindes für einen bestimmten Schultyp. Die Schülerinnen und Schüler sollten unbedingt in die Entscheidung eingebunden werden.

Auch wenn die Durchschnittsnote schlechter ist, als die Durchschnittsnote bis zu der, Schülerinnen und Schüler im Vorjahr sicher aufgenommen wurden, kann es sinnvoll sein, ein Kind anzumelden. In Hinblick auf eine ausgewogene Leistungsdurchmischung ist das sogar wünschenswert.

Des Weiteren kann eine Schule in einem Jahr übernachgefragt sein und im darauffolgenden Jahr evtl. Zweitwünsche erfüllen. Es kommt hier immer auf das Anmeldeverhalten der Familien an. Dieses kann von Jahr zu Jahr verschieden sein.

Bei der Aufnahme an der Erstwunschschule werden mind. 60 % der Plätze gem. schulspezifischen Auswahlkriterien vergeben. Das kann die Durchschnittsnote sein – muss es aber nicht. Darüber hinaus werden 30 % der Schulplätze im Losverfahren vergeben. Auch hier haben Schülerinnen und Schüler mit einer schlechteren Durchschnittsnote eine Chance auf einen Schulplatz.

Im Aufnahmeverfahren an der Zweit- und Drittwunschschule entscheidet zunächst der Wohnort einer Schülerin oder eines Schülers und erst danach die Durchschnittsnote der Förderprognose über die Aufnahme. Auch hier bestehen - abhängig von der Anzahl verbleibender Plätze - Chancen für eine Aufnahme.

Warum haben im vergangenen Jahr Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Durchschnittsnoten in der Förderprognose (1,2- 1,4) einen Platz einer ISS oder Gemeinschaftsschule zugewiesen bekommen und wurden nicht an Gymnasien verwiesen?

Um diese Frage beantworten zu können, wäre ein Blick auf den Einzelfall erforderlich. Die Zuweisung eines Schulplatzes orientiert sich in der Regel daran, welchen Schultyp die Eltern mit ihrem Elternwahlrecht (gem. § 56 (1) SchulG) ausgewählt und als Erstwunschschule angegeben haben. Ebenfalls können die Eltern angeben nach welchem Schultyp gesucht werden soll, wenn alle drei Wünsche nicht möglich sind. Wird ISS oder Gemeinschaftsschule angekreuzt, so wird kein Platz an einem Gymnasium als Angebotsschule ausgewählt. Hiermit wird nochmals auf das Elternwahlrecht verwiesen.

Gibt es für Weiterführende Schulen in anderen Bezirken Übersichten über die Durchschnittsnoten bis zu denen Schülerinnen und Schüler im vergangenen Schuljahr sicher aufgenommen wurden?

Die Schul- und Sportämter der unterschiedlichen Bezirke gehen mit diesen Daten unterschiedlich um. Eltern können sich am besten an die Bezirksselternausschüsse im jeweiligen Bezirk wenden, in dem sie sich für die Übersicht der Durchschnittsnoten interessieren.

Der Landeselternausschuss stellt eine [Übersicht über die Bezirksselternausschüsse \(BEAs\)](#) zur Verfügung.

Fremdsprache

Sind die Angaben zur 2. Fremdsprache für die Aufnahme an der Zweit- und Drittwunschschule oder bei der Schulplatzzuweisung relevant?

Im Zuge des Auswahlverfahrens zur Zweit- und Drittwunschschule spielt die gewünschte 2. Fremdsprache keine Rolle.

Wie verhält es sich, wenn ein Kind an der Zweit- oder Drittwunschschule eine andere 2. Fremdsprache wählen würde als an der Erstwunschschule?

Im Zuge des Auswahlverfahrens zur Zweit- und Drittwunschschule spielt die gewünschte 2. Fremdsprache keine Rolle. Daher ist eine entsprechende Angabe der gewünschten 2. Fremdsprache bei der Zweit- und Drittwunschschule nicht vorgesehen.

Sollte allerdings ein abweichender Sprachwunsch bei der Aufnahme an die Zweit- oder Drittwunschschule bestehen, kann dies der Schule entsprechend mitgeteilt werden. Die Schule wird sich in eigener Verantwortung darum bemühen, eine geeignete Lösung zu finden. Einen Rechtsanspruch auf Erlernen einer bestimmten zweiten Fremdsprache sieht das Schulgesetz nicht vor.

Wie verhält es sich, wenn die 2. Fremdsprache der Erstwunschschule an der Zweit- oder Drittwunschschule nicht angeboten wird?

Im Zuge des Auswahlverfahrens zur Zweit- und Drittwunschschule spielt die gewünschte 2. Fremdsprache keine Rolle. Insofern wird auch an der Zweit- und Drittwunschschule das Auswahlverfahren durchlaufen, wenn die gewünschte 2. Fremdsprache der Erstwunschschule nicht angeboten wird und dort keine Aufnahme erfolgen könnte.

Aufnahmekriterien

Wie erfährt man die schulspezifischen Aufnahmekriterien?

Die Schulen können eigene schulspezifische Aufnahmekriterien festlegen. Diese Kriterien erfahren Eltern bei den Schulen direkt.

Wo finde ich die Aufnahmekriterien der Pankower Gymnasien?

Die Pankower Gymnasien haben ihre Aufnahmekriterien auf ihren Schulwebseiten veröffentlicht:

- [Käthe-Kollwitz-Gymnasium](#)
- [Heinrich-Schliemann-Gymnasium](#)
- [Carl-von-Ossietsky-Gymnasium](#)
- [Rosa-Luxemburg-Gymnasium](#)
- [Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Gymnasium](#)
- [Primo-Levi-Gymnasium](#)
- [Max-Delbrück-Gymnasium](#)
- [Robert-Havemann-Gymnasium](#)
- [Gymnasium am Europasportpark \(Inge-Deutschkron-Gymnasium\)](#)

Wo finde ich die Aufnahmekriterien der Pankower ISS und Gemeinschaftsschulen?

Informationen zur Anmeldung und den schulischen Aufnahmekriterien der Pankower ISS und Gemeinschaftsschulen sind jeweils auf den Schulwebseiten veröffentlicht:

- [Kurt-Schwitters-Schule](#)
- [Kurt-Tucholsky-Schule](#)
- [Konrad-Duden-Schule](#)
- [Gustave-Eiffel-Schule](#)
- [Heinz-Brandt-Schule](#)
- [Reinhold-Burger-Schule](#)
- [Tesla-Schule](#)
- [Hagenbeck-Schule](#)
- [Janusz-Korczak-Schule](#)
- [Hufeland-Schule](#)
- [Wilhelm-von-Humboldt-Schule](#)

Losverfahren

Wie funktioniert das Losverfahren?

Das Losverfahren wird im Beisein aus Vertretern der Schule und dem Schulamt strukturiert durchgeführt. Jedem Bewerber wird eine Nummer zugeteilt und es werden gleichgroße Lose gefertigt. Die Lose werden zweimal gefaltet in ein Losgefäß getan, kräftig durchmischt und anschließend wird die Reihenfolge protokolliert, in der die Lose gezogen werden.

Wie wird sichergestellt, dass das Losverfahren korrekt verläuft und wer nimmt daran teil?

Das Losverfahren wird im Beisein aus Vertretern der Schule und dem Schulamt strukturiert durchgeführt und protokolliert. Im Übrigen wurde in Pankow das Losverfahren noch nie rechtlich angegriffen.

Können Eltern dem Losverfahren beiwohnen?

Auf Wunsch der Schulen können Mitglieder der Schulkonferenz an dem Losverfahren teilnehmen.

Geschwisterregelung

Können Geschwisterkinder berücksichtigt werden?

Besucht zu Beginn des Schuljahrs auch ein Geschwister- oder weiteres Kind aus dem gemeinsamen Haushalt die jeweilige Schule, wird auch das jüngere Kind grundsätzlich aufgenommen.

Bei Zwillingen gilt diese Regelung entsprechend.

Ist die Aufnahme von Geschwisterkindern somit unabhängig vom Notendurchschnitt?

Ja.

Wenn Geschwisterkinder nicht über die Kriterien aufgenommen werden, können Sie über verbliebene Härtefallplätze (max. 10%) ungeachtet des Notendurchschnittes aufgenommen werden. Übersteigt die Anzahl der Geschwisterkinder die Härtefallplätze, werden diese noch vor dem Losverfahren (30%) berücksichtigt.

Greift die Geschwisterregelung bei Zwillingen auch, falls einer aufgenommen wird, der andere zunächst abgelehnt wird?

Befinden sich mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig ausschließlich im Losverfahren, führt die Aufnahme des ersten Geschwisterkindes durch Los dazu, dass seine weiteren sich im Losverfahren befindenden Geschwister ebenfalls aufgenommen werden. Dies trifft auch auf Mehrlingsgeschwister zu.

Es gibt nur wenige Ausnahmen, z.B. am Käthe-Kollwitz-Gymnasium.

Inwiefern greift die Geschwisterregelung, wenn ein Kind zur 5. und ein Kind zur 7. Klasse an derselben Schule angemeldet wird?

Entscheidend für die Anwendung der Geschwisterregelung ist, dass ein Geschwister- oder weiteres Kind aus dem gemeinsamen Haushalt die jeweilige Schule, zum Schuljahresbeginn bereits besucht, wenn ein Geschwisterkind angemeldet wird.

Das Auswahlverfahren für den Übergang in Klassenstufe 5 (Erstwunschverfahren) endet vor dem Auswahlverfahren in Klassenstufe 7, somit gilt das in Klassenstufe 5 aufgenommene Geschwisterkind automatisch als Ankerkind für das Geschwisterkind welches sich für die Klassenstufe 7 anmeldet. Vorausgesetzt es wurde an der gleichen Schule aufgenommen.

Die Geschwisterkindregelung gilt entsprechend.

Können Patchwork-Stiefgeschwister einen Geschwisterbonus erhalten?

Entscheidend für die Gewährung eines Geschwisterbonus ist, dass die Geschwister im selben Haushalt leben. Ausschlaggebend ist hier der Hauptwohnsitz.

Härtefall

Was ist ein Härtefall?

Ein besonderer Härtefall liegt dann vor, wenn durch besondere familiäre oder soziale Situationen außergewöhnliche, das Übliche bei Weitem überschreitende Belastungen entstehen würden oder entstanden sind, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule im jeweiligen Einzelfall unzumutbar erscheinen lassen.

Ist jedes Kind mit I-Status ein Härtefall?

Nein. Schülerinnen und Schüler mit sogenannten „I-Status“ können in der Grundschule einen sonderpädagogischen Förderbedarf über das SIBUZ bekommen. Sie werden dann bevorzugt beim Übergangsverfahren berücksichtigt.

Gelten auch gesundheitliche Gründe als Härtefall und welche Nachweise sind beizubringen?

Dies ist immer eine Einzelfallentscheidung. Gesundheitliche Gründe können nur für das betreffende Kind geltend gemacht werden und müssen durch Nachweise vom Arzt bestätigt werden.

Gelten Alleinerziehende auch als Härtefall?

Nein. Die Rechtsprechung hat bisher keinen Härtefall aus diesem Grund anerkannt.

Wer entscheidet über einen Härtefallantrag - die Schule gemeinsam mit Schulamt?

Die Härtefallanträge werden gemeinsam von einem Mitglied des Schulamtes und der Schulleitung geprüft und entschieden.

Fahrweg zur Schule

Wie weit darf mein Kind zu einer ihm zugewiesenen Schule fahren?

Gemäß § 4 (5) SchulG sollen Schulwege „altersgemäß und zumutbar“ sein und „ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten“ ermöglichen. In der aktuellen Rechtsprechung werden Schulwege von bis zu einer Stunde (pro Strecke) für Schülerinnen und Schüler der 7. Klasse als altersgemäß und zumutbar gewertet.

Entscheidend ist hierbei nicht die Entfernung in km sondern die Zeit, die für den Schulweg benötigt wird.

Wie wird die Wegstrecke zur Schule ermittelt?

Das Schul- und Sportamt nutzt gängige Verfahren zur Ermittlung der Wegstrecke zwischen Wohnort des Kindes und der Schule (z.B. Google Maps oder andere geodatenbasierte Systeme).

Gilt die bloße Fahrtstrecke mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder „von-Tür-zu-Tür“?

Die Ermittlung des Schulweges erfolgt unter Berücksichtigung der Fahrzeit „von-Tür-zu-Tür“ (also inkl. Fußweg).

Wie wird der Schulweg bei Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen berücksichtigt?

Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird im „Begleitblatt zur Anmeldung in die Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ abgefragt, wie die Schülerin oder der Schüler die Erst-, Zweit- und Drittwunschschule erreichen wird.

Hier können Eltern besondere Anmerkungen zum Schulweg machen.

Sonderpädagogik

Was bedeutet sonderpädagogischen Förderbedarf?

„Schülerinnen und Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemein bildenden (...) ohne sonderpädagogische

Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können, haben sonderpädagogischen Förderbedarf. Sie haben Anspruch auf besondere Förderung im Rahmen schulischer Bildung, Erziehung und Betreuung (...).“ §36 SchulG

Gibt es an Gymnasium auch sonderpädagogische Förderung (z.B. bei LRS)?

Die sonderpädagogische Förderung ist Aufgabe aller allgemeinbildenden Schulen in Berlin. Somit findet sonderpädagogische Förderung auch am Gymnasium statt. – LRS ist allerdings kein sonderpädagogischer Förderbedarf sondern eine Teilleistungsstörung.

Wann gilt ein sonderpädagogischer Förderbedarf als bewilligt?

Der Antrag auf sonderpädagogische Förderung kann von der Schule oder den Erziehungsberechtigten an der zuständigen Schule gestellt werden. Im Idealfall unterstützen beide Seiten den Antrag. Die Prüfung zum sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgt durch das bezirkliche schulpsychologisches und inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum schulpsychologisches und inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ). Von dort erhalten die Eltern am Ende des Überprüfungsverfahrens einen Bescheid über den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf.

Zählt auch ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der sich zum Zeitpunkt der Anmeldung noch in der Beantragung ist?

Laut „Verwaltungsvorschrift für den Übergang aus der Primarstufe in die Jgst. 7 der Sek. I 2024_25“ (VV Schule Nr. 18/ 2023) musste der Bescheid zum sonderpädagogischen Förderbedarf bis zum 11.10.2023 vorliegen. Die Schulaufsicht Pankow wird sich bemühen auch die Bescheide zu berücksichtigen, die im Nachgang, aber bis spätestens zum Abschluss der Auswahlverfahren für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Übergang Klasse 7, vorliegen (15.04.2024).

Warum fallen chronische Erkrankungen nicht unter sonderpädagogischen Förderbedarf?

Chronische Erkrankung können in dem sonderpädagogischen Förderbedarf „körperlich-motorische Entwicklung“ Berücksichtigung finden. Durch das SIBUZ wird dabei geprüft, ob Kinder „wegen einer erheblichen körperlichen Beeinträchtigung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.“ (Sonderpädagogische Verordnung) Dieses ist eine Einzelfallentscheidung. Eine chronische Erkrankung zieht somit nicht automatisch einen sonderpädagogischen Förderbedarf nach sich.

Müssen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf eine normale Schule gehen?

Nein.

Gemäß § 33 (1) SopädVO entscheiden die Eltern, ob ihre Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen.

In Pankow gibt es folgende Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt:

- Helene-Haeusler-Schule → Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (GE)
- Panke-Schule → Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (GE)
- Marianne-Buggenhagen-Schule → Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (GE) und „körperliche und motorische Entwicklung“ (kmE)
- Schule am Birkenhof → Förderschwerpunkt „Lernen“ (L)

Achtung: Wünschen sich Eltern einen Platz am Förderzentrum in Klasse 7, so können Sie im Anmeldezeitraum an dem jeweiligen Förderzentrum ihren Wunsch zur Aufnahme bekunden. Die Entscheidung über eine Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten vermutlich am Ende des Schuljahres. – Unabhängig davon sollte das Übergangsverfahren Klasse 7 durchgeführt werden, damit an einer ISS, Gemeinschaftsschule oder einem Gymnasium ein Schulplatz zur Verfügung steht, falls keine Aufnahme am gewünschten Förderzentrum möglich ist.

Auch hier gilt wie bei den Schulen in freier Trägerschaft, dass Erst-, Zweit- und Drittwünsche mit einem Förderzentrum nicht berücksichtigt werden.

Nach welchen Kriterien werden die Plätze für die Förderkinder vergeben, falls eine Schule überfragt ist?

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten bei Übernachfrage der Erstwunschschule grundsätzlich andere Kriterien. Diese sind in § 33 SopädVO festgelegt.

Übersteigt die Anzahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 zulässige Höchstgrenze je Klasse, so entscheidet die zuständige Schulaufsicht anhand der in § 33 (4) SopädVO festgeschriebenen Kriterien über die Aufnahme:

1. Besondere sonderpädagogischer Fördermöglichkeiten
2. Geschwisterkind im Schuljahr 2024/2025 an derselben Schule
3. Fachspezifisches Schulprofil
4. Förderprognose (ISS/ Gymnasium)
5. Schulweg selbstständig zurücklegbar

Soweit keine eindeutige Differenzierung für eine Auswahl im Rahmen dieser Kriterien mehr möglich ist, entscheidet unter den verbleibenden Schülerinnen und Schülern das Los.

Das Aufnahmeverfahren für die Zweit- oder Drittwunschschule verläuft nach denselben Kriterien.

Gibt es für die für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch Statistiken zur Übernachfrage in den letzten Jahren?

Für die Schuljahr 2023/24 gab es im Erstwunsch bei den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Übernachfrage an der Kurt-Schwitters-Schule (03K01), der Heinz-Brandt-Schule (03K05) und der Reinhold-Burger-Schule (03K06).

Probekjahr am Gymnasium

Was ist das Probekjahr am Gymnasium?

Das erste Jahr am Gymnasium ist eine Probezeit. Stellt sich bei einer Schülerin oder einem Schüler heraus, dass die Leistungen nicht den Anforderungen dieser Schulart entsprechen, wird das Gymnasium nach dem Probekjahr wieder verlassen und in die 8. Klasse einer Integrierten Sekundarschule gewechselt.

Was heißt "nicht bestanden"?

Am Gymnasium ist die Versetzung in die nächsthöhere Klasse von den Leistungen der Schüler abhängig. Wer höchstens einmal die Note 5 und in allen anderen Fächern mindestens die Note 4 hat, wird versetzt.

Haben Schülerinnen und Schüler entweder zweimal die Note 5 oder einmal die Note 6, muss für die Versetzung ein Ausgleich nachgewiesen werden. Ausgeschlossen ist die Versetzung bei drei Noten 5, zwei Noten 6 oder der Notenkombination zweimal 5 und einmal 6.

Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen (Note 5) in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen (Note 3) in zwei anderen Fächern. Ungenügende Leistungen (Note 6) in einem Fach können durch mindestens gute Leistungen Note (2) in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.

Wenn einer der Leistungsausfälle in einem Kernfach vorliegt, muss der Ausgleich auch in einem Kernfach erbracht werden. Kernfächer sind Deutsch, Mathematik und die 1. und 2. Fremdsprache, im altsprachlichen Bildungsgang auch die 3. Fremdsprache. Bei zwei Noten 5 oder einer Note 6 in den Kernfächern ist ein Ausgleich nicht möglich.

Wie lange wird es noch Probekjahr am Gymnasium geben?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Es liegen keine Informationen darüber vor, dass das Probekjahr am Gymnasium abgeschafft werden soll.

Werden Plätze für Schülerinnen und Schüler, die das Probekjahr nicht bestehen, freigehalten?

Nein, regulär werden keine Schulplätze freigehalten.

Wird die ISS nach nicht bestandem Probekjahr am Gymnasium zugewiesen oder müssen die Familien die ISS selbst finden?

Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin das Gymnasium, benennt der Schulträger Schulen mit entsprechenden Platzkapazitäten. An manchen Schulen werden sog. Rückläuferklassen gebildet, in die die Schülerinnen und Schüler wechseln können.

Eltern können auch selbstständig nach einem Anschlusschulplatz suchen.

Verschiedenes

Gibt es spezielle Regeln für Schülerinnen und Schüler, bei denen bestimmte Fächer nicht bewertet werden, die aber eine Gymnasialempfehlung vorweisen können?

Schülerinnen und Schüler, bei denen bestimmte Fächer nicht bewertet werden können und/oder keine Durchschnittsnote errechnet werden kann, die aber eine Gymnasialempfehlung erhalten haben, können sich am Gymnasium anmelden. Im Falle einer Übernachfrage sind sie in das Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für Härtefälle und in das Losverfahren einzubeziehen. Für Kinder aus Willkommensklassen gelten ebenfalls besondere Regeln mit Übergang in eine regelklasse in den Jahrgang 6.

Hinweis:

Für Schülerinnen und Schülern aus Ersatzschulen, besonderen Lerngruppen, anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, dem Ausland und bei Unterbrechung des Schulbesuchs gilt die Verwaltungsvorschrift Nr. 21/2023. Wo werden in Pankow perspektivisch neue Schulen gebaut bzw. neue Schulplätze geschaffen.

Über die aktuellen Planungen im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive gibt die aktualisierte [Schulbaukarte der SenBJF](#).

Dort wird ein Überblick über mehr als 200 Bauprojekte an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Berlin, durch die neue Schulplätze geschaffen wurden und werden gegeben. Die neuen Plätze entstehen durch Neubau-, Sanierungs-, Reaktivierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen.

Gibt es Statistiken der Durchschnittsnoten der Förderprognosen der Grundschulen?

Nein.

Gibt es an den Grundschulen Benotungsunterschiede und wie werden diese Unterschiede beim Übergang an die Weiterführende Schule berücksichtigt?

Nein. Die Noten werden von den jeweiligen Klassen- bzw. Fachlehrer vergeben und nicht von den „Grundschulen“. Benotungsunterschiede zwischen den Grundschulen sind nicht bekannt.